

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6628 — Trinecke Zelezarny/ZDB Dratovna)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 236/04)

1. Am 30. Juli 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Trinecke Zelezarny a.s. („TZ“, Tschechische Republik), das zur Unternehmensgruppe Moravia Steel a.s. („Moravia Steel“, Tschechische Republik) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Unternehmen, ZDB Dratovna a.s. („Dratovna“, Tschechische Republik), die Kontrolle über Teile der Unternehmensgruppe ZDB Group a.s. („ZDB“, Tschechische Republik).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TZ und Moravia Steel: Verschiedene Stahlerzeugnisse, einschließlich der Herstellung von Walzdraht und anderen warm gewalzten Langstahlprodukten, Halbzeugen, warm gewalztem universellem Breitstahl, nahtlosen Rohren, gezeugtem und geschältem Stahl (z. B. kalt gezogenem Draht und geschältem Stabstahl),

— Dratovna: Herstellung und Vertrieb von kalt gezogenem Draht und Erzeugnissen aus kalt gezogenem Draht.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6628 — Trinecke Zelezarny/ZDB Dratovna per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
